

WORKSHOP SEENGEBIET

06.10.2020

PRÄAMBEL SEENSATZUNG

„Ufer und Wasserbereich unterliegen durch die gute verkehrliche Anbindung an einwohnerstarke Zentren einem erhöhten Freizeitdruck mit zum Teil **erheblichen negativen Auswirkungen auf Natur und Umwelt** (Müllablagerungen, Wildes Campen mit Lagerfeuern, Lärmbelästigungen, Beschädigungen von Flora und Vergrämung wildlebender Tiere, Gefährdungen durch wildes Parken an überörtlichen Straßen usw.)“

(...)



LAGEPLAN

blau: Badebereich

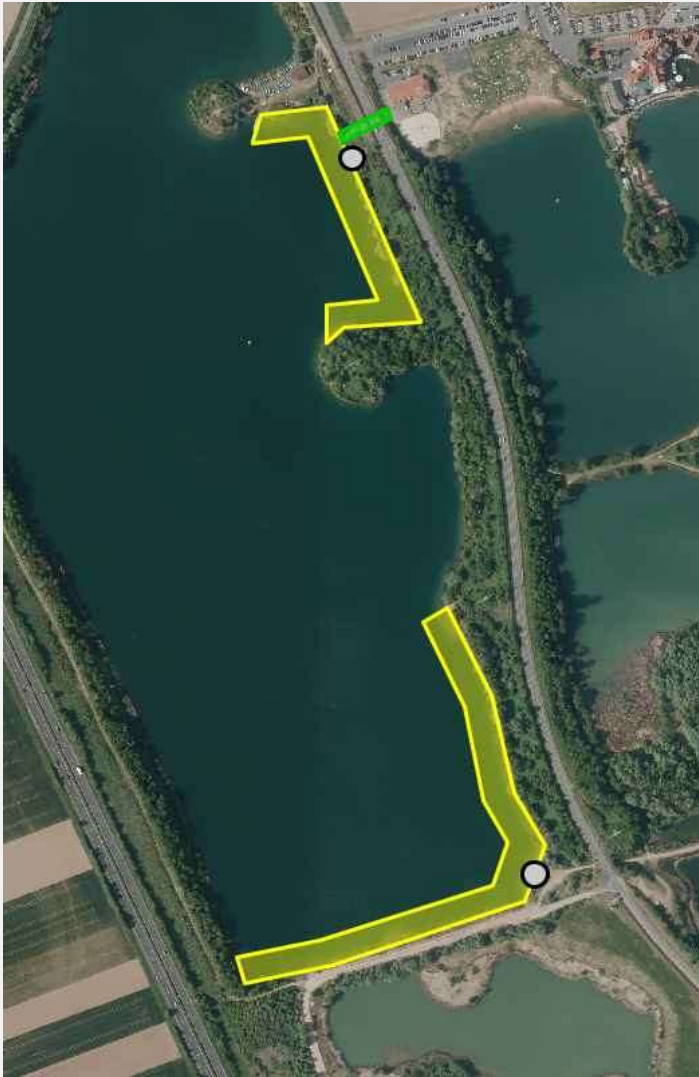
Braun: Tierbadebereich, Badebereich

gelb: FKK-Abschnitt

lila: Parkmöglichkeiten mit Parkausweis
(Angler/Segler)

rot: Grenze gem. Verordnung
Gemeingebrauch
Wassernutzung

schwarz: Geltungsbereich



TAUCHEN

Gemäß der Verordnung des Landratsamtes Miltenberg über die Beschränkung und Regelung des Gemeingebrauchs im Seengebiet Niedernberg nur in gekennzeichneten Flächen erlaubt.



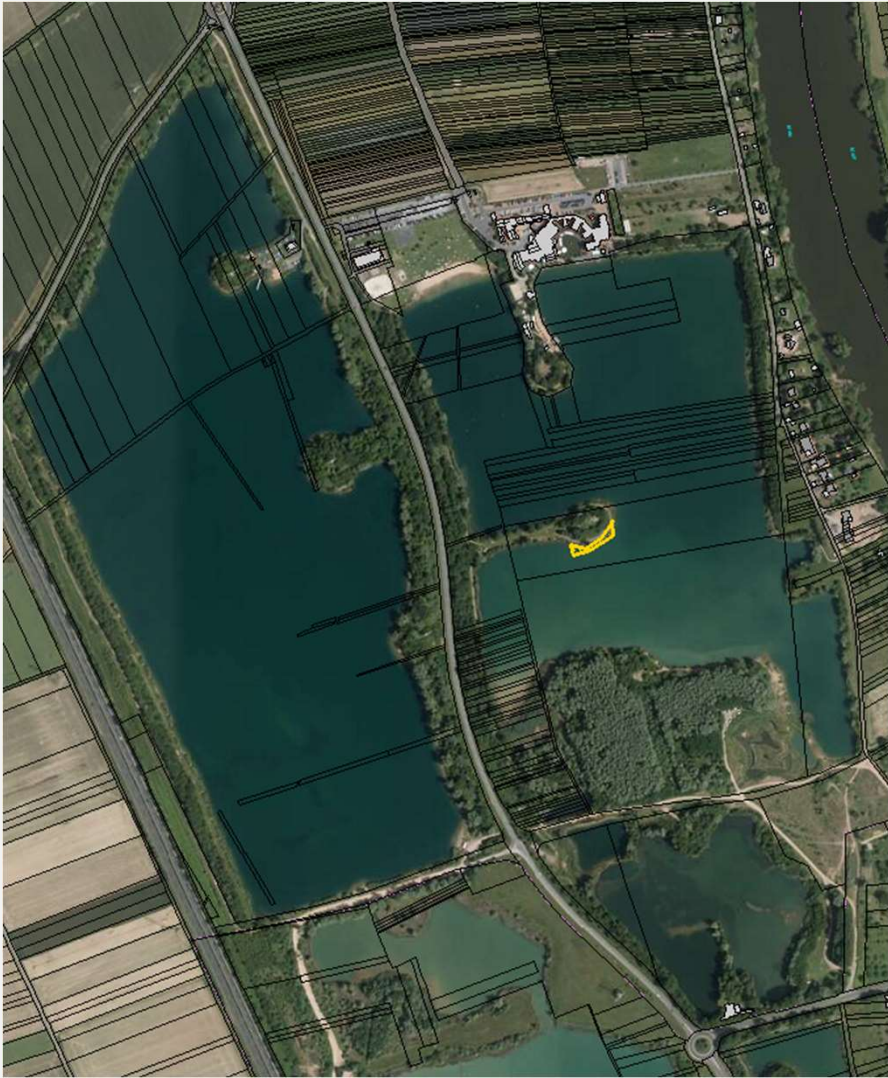
BADEN

Gemäß der Satzung für die Nutzung der Freizeiteinrichtung Niedernberger Seenplatte nur in gekennzeichneten Flächen erlaubt.



BADEN TIERE

Gemäß der Satzung für die Nutzung der Freizeiteinrichtung Niedernberger Seenplatte nur in gekennzeichneten Flächen erlaubt.



BADEN FKK

Gemäß der Satzung für die Nutzung der Freizeiteinrichtung Niedernberger Seenplatte nur in gekennzeichneten Flächen erlaubt.



SURFEN, SEGELN

Gemäß der Verordnung des Landratsamtes Miltenberg über die Beschränkung und Regelung des Gemeingebrauchs im Seengebiet Niedernberg nur in gekennzeichneten Flächen erlaubt.



PADDELN

= Wasserfahrzeuge ohne eigene Triebkraft (Ruder-, Schlauch-, Paddelboote, Luftmatratzen, Stand-Up-Paddle, etc.)

Gemäß der Verordnung des Landratsamtes Miltenberg über die Beschränkung und Regelung des Gemeingebrauchs im Seengebiet Niedernberg nur in gekennzeichneten Flächen erlaubt.



MODELLBOOTE

Gemäß der Verordnung des Landratsamtes Miltenberg über die Beschränkung und Regelung des Gemeingebrauchs im Seengebiet Niedernberg nur in gekennzeichneten Flächen erlaubt.



ANGELN

Keine Einschränkung

VERMÜLLUNG DER ERHOLUNGSFLÄCHEN



Bild 2 Vermüllung des Bereichs, welcher durch die Betroffenen besetzt wurde



Bild 7 Vermüllung des Bereichs, welchen die Betroffenen besetzten

UNBEFUGTES BEFAHREN UND BEPARKEN DER FREIZEITFLÄCHEN



Bild 8

Abgestellten Fahrzeuge der Betroffenen Platz und Miller - Verkehrsordnungswidrigkeiten werden gesondert geahndet



Bild 2

An dem Kraffrad konnte keine Parkgenehmigung festgestellt werden

ERRICHTEN VON FEUER, GRILLEN, BENUTZUNG VON WASSERPFEIFEN



Bild 1 | Öfchen in dem die Kohle erhitzt wurde: man erkennt schon deutlich das die Kohle glühte



Bild 1 | Verbranntes Pop - up Zelt

„Diese Satzung dient der Aufgabe, durch Entflechtung der einzelnen Nutzungen und durch Ordnungsvorschriften Konflikte zu verhindern und Störer durch verschiedene Maßnahmen auf ihr Fehlverhalten hinzuweisen.“
(Präambel)



**Satzung für die Nutzung der Freizeiteinrichtung
Niedernerger Seenplatte**

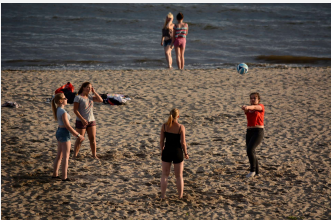
Präambel.....	2
§ 1 Zweck der Freizeitflächen	3
§ 2 Geltungsbereich der Satzung.....	3
§ 3 Benutzung der öffentlichen Freizeiteinrichtung Seenplatte.....	3
§ 4 Einschränkung der Benutzung	4
§ 5 Mitführen von Hunden und sonstigen Tieren	4
§ 6 Badeverbot.....	5
§ 7 Beseitigungspflicht und Ersatzvornahme	5
§ 8 Platzverweis	5
§ 9 Ordnungswidrigkeiten.....	5
§ 10 Haftung.....	6
§ 11 Weitere Rechtsvorschriften	6
§ 12 Inkrafttreten	7
Anlage, Lageplan (§ 2).....	8



ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich

- die Freizeitflächen mit einem Kraftfahrzeug ohne Genehmigung befährt oder beparkt,
- Fahrzeuge aller Art reinigt,
- Seife, Duschgel, Shampoo oder sonstige chemische Artikel zur Personen- oder Tierwäsche in das Seewasser einbringt,
- Sport und Spiel außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen ausübt, soweit hierbei andere gefährdet oder belästigt werden,
- sich außerhalb des dafür in der Anlage gekennzeichnetem Bereich ohne mindestens einer üblichen Badebekleidung an Land oder im Wasser aufhält,
- Freizeitflächen, ihre Bestandteile oder Einrichtungen beschädigt,





ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich

- Vergnügungen veranstaltet oder Versammlungen abhält,
- Waren aller Art verkauft oder Speisen und Getränke ohne ausdrückliche Genehmigung der Gemeinde verkauft,
- Werbung aller Art durchführt sowie Druckschriften verteilt, vertreibt oder anklebt,
- gewerbliche Leistungen anbietet,
- zu gewerblichen Zwecken fotografiert oder filmt,
- Kinder unter 6 Jahren ohne verantwortliche Begleitperson die Freizeitanlage nutzen lässt,
- die Freizeiteinrichtung im berauschten Zustand nutzt,
- die Freizeitfläche zwischen 24 Uhr und 5 Uhr betritt oder benutzt (Ausnahme ordnungsgemäßer Angelsport)



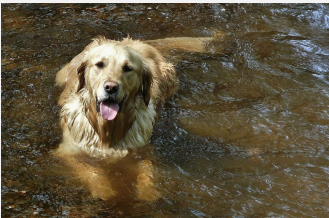
ORDNUNGSWIDRIGKEITEN



Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich

- Zelte, Wohnmobile oder Wohnwägen aufstellt (ausgenommen Wetterschutz für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd oder Fischerei),
- im Freien nächtigt,
- Feuerstellen errichtet oder betreibt oder grillt,
- Wasserpfeifen nutzt,
- Flächen durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen verunreinigt,
- laute Musik aus Kofferradios oder sonstigen Tonträgern abspielt,
- Fahrräder mit auf die Liegewiese nimmt,

ORDNUNGSWIDRIGKEITEN



Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich

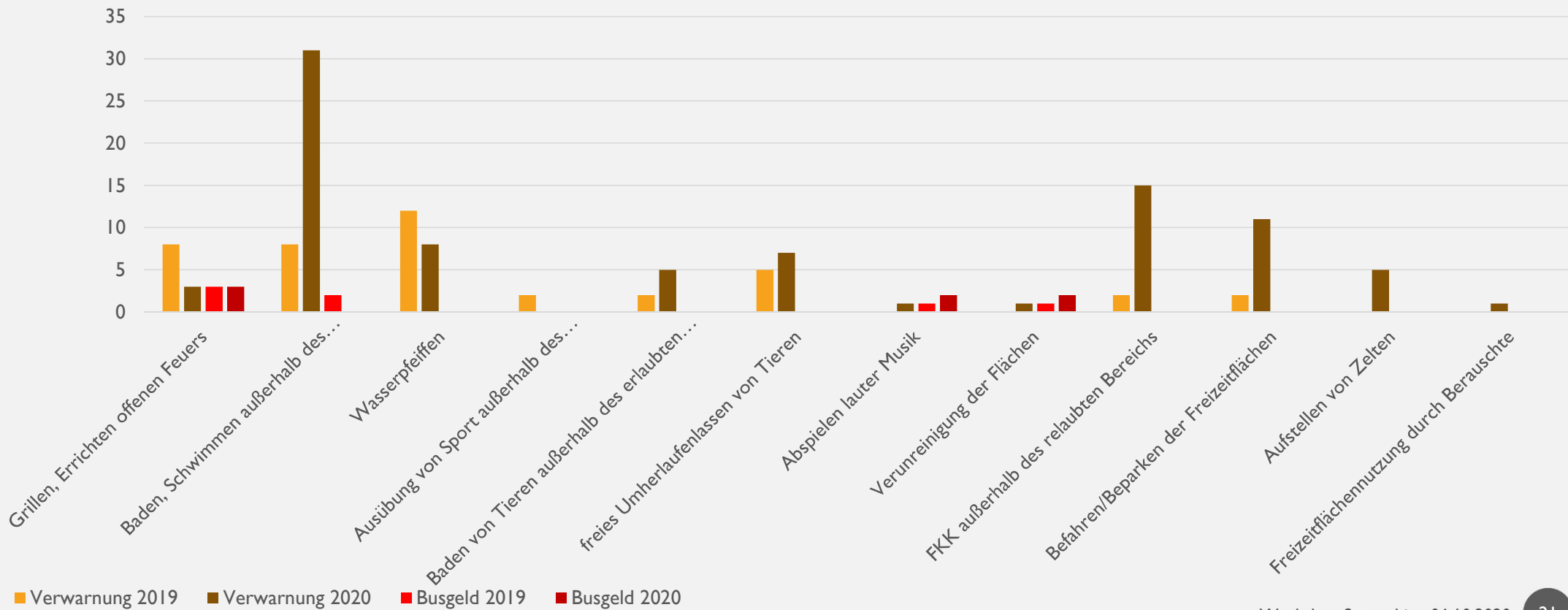
- freilebende Tiere füttert,
- freilebende Tiere jagt oder fängt (ausgenommen hiervon ist die ordnungsgemäße Jagd oder Fischerei),
- Vogelnester oder Nistkästen zerstört oder ausnimmt,
- Hunde oder sonstige Tiere frei herumlaufen lässt,
- Hunde oder sonstige Tiere außerhalb des dafür vorgesehenen Bereichs baden lässt,
- Exkremente von Hunden oder sonstigen Tieren nicht sofort beseitigt,
- Hunde oder sonstige Tiere im Bereich der Liegewiesen, der Spielplatz oder des Strandes am HonischBeach mitführt,
- außerhalb des zugelassenen Bereichs schwimmt oder badet

AHNDUNG VON VERSTÖßEN

Ordnungswidrigkeiten können nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO mit Geldbuße bis zu 2.500 € belegt werden.

Weitere Straf- oder Bußgeldvorschriften bleiben unberührt.

VERWARNUNGEN UND BUßGELDER 2019, 2020



BADESEEN IN UMGEBUNG

MAINPARKSEE MAINASCHAFF



Größe:	24 ha
Zugang:	eingezäunt, Schließung 22 Uhr
Eintritt:	-
Satzung:	privat
Betreiber:	Stix
Bademeister:	?
Wasserwacht:	unregelmäßig
Umkleide/WC:	ja

BADESEE FREUDENBERG AM MAIN



Größe:	2 ha
Zugang:	eingezäunt
Eintritt:	ja
Satzung:	öffentlich
Betreiber:	Stadt Freudenberg am Main
Bademeister:	ja
Wasserwacht:	ja
Umkleide/WC:	ja

MEERHOFSEE ALZENAU



Größe:	13,26 ha
Zugang:	eingezäunt
Eintritt:	ja
Satzung:	öffentlich
Betreiber:	Stadt Alzenau
Bademeister:	ja
Wasserwacht:	ja
Umkleide/WC:	ja

STRANDBAD SPESSARTBLICK GROßKROTZENBURG



Größe:	12 ha
Zugang:	eingezäunt
Eintritt:	ja
Satzung:	?
Betreiber:	BSD Bäderservice Deutschland GmbH
Bademeister:	ja
Wasserwacht:	ja
Umkleide/WC:	ja

KNOCHENSEE KLEINKROTZENBURG (HAINBURG)



Größe:	6,4 ha
Zugang:	eingezäunt
Eintritt:	ja
Satzung:	öffentlich
Betreiber:	Gemeinde Hainburg
Bademeister:	ja
Wasserwacht:	ja
Umkleide/WC:	ja

WALDSEEBAD KAHL AM MAIN (EMMA NORD)



Größe:	6 ha
Zugang:	eingezäunt
Eintritt:	ja
Satzung:	?
Betreiber:	Eigenbetrieb der Gemeinde Kahl a. Main
Bademeister:	ja
Wasserwacht:	ja
Umkleide/WC:	ja

BADESEE KAHL AM MAIN (CAMPING SEE)



Größe:	37 ha
Zugang:	eingezäunt
Eintritt:	ja
Satzung:	?
Betreiber:	Eigenbetrieb der Gemeinde Kahl a. Main
Bademeister:	ja
Wasserwacht:	ja
Umkleide/WC:	ja

GROßWELZHEIMER BADESEE (WEIßSEE)



Größe:	16 ha
Zugang:	eingezäunt
Eintritt:	ja
Satzung:	öffentlich
Betreiber:	Gemeinde Karlstein
Bademeister:	ja
Wasserwacht:	ja
Umkleide/WC:	ja

KÖNIGSEE ZELLHAUSEN



Größe:	14,6 ha
Zugang:	eingezäunt
Eintritt:	ja
Satzung:	?
Betreiber:	Eigenbetrieb Campingplatz und Badeseen Mainhausen
Bademeister:	ja
Wasserwacht:	ja
Umkleide/WC:	ja

BADESEE MAINFLINGEN



Größe:	7,7 ha
Zugang:	eingezäunt
Eintritt:	ja
Satzung:	?
Betreiber:	Eigenbetrieb Campingplatz und Badeseen Mainhausen
Bademeister:	ja
Wasserwacht:	ja
Umkleide/WC:	ja